



Freie und Hansestadt Hamburg
Justizbehörde
Amt für Justizvollzug und Recht

Verfügung der Abteilung Justizvollzug Nr. 2018_14

Zutrittsberechtigung Dritter zu den Justizvollzugsanstalten

Bearbeitung: J14
AZ.: 4434/6/6
1031/11

I. Zuständigkeiten

1. Abteilung Justizvollzug

J1 ist für die Zulassungsverfahren der folgenden Personenkreise zuständig:

- a. Mitglieder der Anstaltsbeiräte (J 14/1)
- b. Referendarinnen und Referendare der Rechtswissenschaften (J11/21)
- c. Dienstleistungsärzte und -ärztinnen, Famulantinnen und Famulanten, Praktikantinnen und Praktikanten der Medizin, Honorarkräfte sowie weitere Dienstleister aus dem medizinischen Bereich (J 13/3 und J13/)
- d. Praktikantinnen und Praktikanten des AVD (J1/1)

In Fällen, bei denen die Abteilung Justizvollzug das Zulassungsverfahren betreibt, stellen die jeweils zuständigen Referate sicher, dass die Anstaltsleitungen der betroffenen Anstalten rechtzeitig vor dem ersten Zutritt über das abgeschlossene Zulassungsverfahren in Kenntnis gesetzt werden.

2. Anstalten

Die Anstalten sind für die Zulassungsverfahren der folgenden Personenkreise zuständig:

- a. Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter freier Träger der Straffälligenhilfe
- b. Dienstleister im Bereich der schulischen und beruflichen Bildung
- c. Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Suchthilfe
- d. Studentische Praktikantinnen und Praktikanten
- e. Sonstige in den Anstalten tätige Dienstleister (bspw. Handwerker, TÜV-Prüfer).
Hinweis: Wenn externe Dienstleister sich nur einmalig und/oder kurzfristig in den Anstalten aufhalten (bspw. Für ad-hoc Reparaturen), sich nicht unbegleitet be-

wegen und zudem keinen regelmäßigen Kontakt zu Gefangenen und Sicherungsverwahrten haben, ist [REDACTED]. Ob eine Durchführung der Sicherheitsüberprüfung erfolgt, liegt im Ermessen der Anstalten.

Bei Personen, die für zwei oder mehr Anstalten tätig sind, ist die Anstalt zuständig, zu der die Person erstmals den Zutritt erhalten soll. Bei unklarer Zuständigkeitslage kann das zuständige Referat der Abteilung J1 eine Entscheidung herbeiführen.

II. Zulassungsvoraussetzungen

1. Zugelassen werden nur Personen,
 - die als einzeln tätige Person zum Zeitpunkt der Tätigkeitsaufnahme mindestens 21 oder als Mitglied einer Betreuungsgruppe mindestens 18 Jahre alt sind,
 - gegen die nicht innerhalb der letzten drei Jahre eine (Ersatz-)Freiheits- oder Jugendstrafe oder eine freiheitsentziehende Maßregel der Besserung und Sicherung verhängt oder vollzogen wurde,
 - die nicht unter Bewährungs- oder Führungsaufsicht stehen,
 - gegen die derzeit kein Ermittlungs- oder Strafverfahren anhängig ist.
2. Ausnahmen sind im Einzelfall zulässig und schriftlich zu begründen.
3. Betroffene müssen im Vorwege über die Durchführung einer Sicherheitsüberprüfung über das Landeskriminalamt Hamburg (LKA) informiert werden und ihr Einverständnis dokumentiert erklären. Die zuständige Stelle in der Anstalt bzw. in der Justizbehörde veranlasst eine einmalige Sicherheitsüberprüfung beim zuständigen LKA [REDACTED] gem. § 34 des Hamburgischen Sicherheitsüberprüfungs- und Geheimschutzgesetzes (HmbSÜG). Wiederholungsprüfungen erfolgen nur, wenn sicherheitserhebliche Erkenntnisse diese nahelegen (§ 17 Abs. 2 HmbSÜG). Die zur Abfrage beim LKA berechtigten Personen werden dem LKA [REDACTED] durch die zuständige Stelle in der Anstalt bzw. der Justizbehörde angezeigt.
4. Nach Feststellung der formalen Eignung kann die Tätigkeit erst aufgenommen werden, wenn die Bewerberin bzw. der Bewerber
 - eine Zutrittsberechtigung erhalten hat,
 - eine Einweisung in die für sie relevanten örtlichen und organisatorischen Gegebenheiten der Anstalt erhalten hat,
 - über die wichtigsten im Justizvollzug geltenden gesetzlichen Bestimmungen in Kenntnis gesetzt wurde,
 - über die einschlägigen Sicherheitsbestimmungen und die besonderen Verhaltensregeln im Umgang mit Gefangenen bzw. Sicherungsverwahrten belehrt wurde und
 - ggf. das „Merkblatt für Ihre ehrenamtliche Mitarbeit“ gegen Unterschrift erhalten hat. Die Zweitschrift des Merkblatts ist durch die Bewerberin bzw. den Bewerber zu unterzeichnen und zum Vorgang zu nehmen.

III. Aufnahme einer ehrenamtlichen Tätigkeit

1. An einer ehrenamtlichen Tätigkeit interessierte Bürgerinnen und Bürger wenden sich, nach erfolgreichem Abschluss des vom Hamburger Fürsorgeverein angebotenen Vorbereitungskurses, an die Leitung der Justizvollzugsanstalt, in der sie die beabsichtigte Mitarbeit aufnehmen möchten. Der Hamburger Fürsorgeverein wirkt im Regelfall an der Auswahl der interessierten Personen mit und unterbreitet Vorschläge zu deren Einsatz.
2. Die nach dem Geschäftsverteilungsplan zuständige Stelle prüft in einem persönlichen Gespräch die Eignung der Bewerberinnen bzw. Bewerber. In dem Gespräch ist den Interessenten Gelegenheit zu geben, ihre Vorstellungen über die von ihnen beabsichtigte ehrenamtliche Mitarbeit zu erläutern.
3. Liegen Gründe für eine Nichtzulassung der Bewerberin bzw. des Bewerbers vor, sind diese zu dokumentieren und durch die jeweilige Sicherheitsdienstleitung mit dem Hinweis „als Ehrenamtliche/r auszuschließen“ in die Gefahrenkartei der Anstalt aufzunehmen. Die Aufnahme ist darüber hinaus allen Hamburger Anstalten und dem Sicherheitsreferat J 12/2 zu melden. Die Prüfung einer Zulassung zu Besuchen bei Gefangenen bzw. Sicherungsverwahrten ist hiervon unbenommen.
4. Bei Untersuchungsgefangenen bedarf die ehrenamtliche Mitarbeit ggf. zuvor der Zustimmung des Gerichts oder der Staatsanwaltschaft. Die erforderliche Zustimmung ist durch die Anstalt einzuholen.
5. Die Anstalt führt eine laufend zu aktualisierende Übersichtsliste über die ehrenamtlich Tätigen, auf der die Namen, Vornamen, die Geburtsdaten, die Benennung der Tätigkeit und die zugelassenen Gegenstände notiert sind. Darüber hinaus werden Gegenstände und/oder Nahrungs- und Genussmittel nur nach vorheriger Genehmigung durch die jeweilige Sicherheitsdienstleitung oder Vertretung zugelassen.

IV. Zutrittsberechtigung und Tätigkeit

- Die Zutrittsberechtigung wird durch die Anstaltsleitung mit dem Hinweis erteilt, dass diese bei Vorliegen entsprechender Gründe jederzeit widerrufbar ist. Sie berechtigt zur Ausübung der Tätigkeit innerhalb der Anstalt in den dafür vorgesehenen Räumen. Eine vorherige Aufnahme der Tätigkeit erfolgt nicht.
- Die zugelassenen Personen weisen sich im beim Betreten der Anstalt mit einem gültigen Ausweispapier aus.
- Die zugelassenen Personen unterliegen der Hausordnung der jeweiligen Anstalt und den Weisungen der Bediensteten.
- Die Zutrittsberechtigung gilt nur für die betreffende Person. Sie ist nicht übertragbar.

- Auf Antrag der ehrenamtlich tätigen Person ist die Zulassung in weiteren Hamburger Anstalten möglich. Das entsprechende Prüfungsverfahren beinhaltet keine erneute Sicherheitsüberprüfung. Die beteiligten Anstalten tauschen sich untereinander aus.

V. Datenschutz

Die Anstalt stellt sicher, dass im Hinblick auf die Verarbeitung von personenbezogenen Daten die Regelungen der Datenschutzgrundverordnung und weitere einschlägige Normen eingehalten werden.

VI. Zulassung von externen Videodolmetscherinnen und Videodolmetschern

Beim Einsatz extern zugeschalteter und nicht in der Anstalt präsenter Videodolmetscherinnen und Videodolmetschern weicht das oben unter I. und II. dargestellte Zulassungsverfahren in folgender Hinsicht ab:

1. Grundsatz der Befreiung von einer Sicherheitsüberprüfung

Beim Einsatz extern zugeschalteter Videodolmetscherinnen und Videodolmetschern ist eine Sicherheitsüberprüfung im Sinne des Hamburgischen Sicherheitsüberprüfungs- und Geheimhaltungsgesetzes (§ 34 HmbSÜGG) grundsätzlich nicht erforderlich. Es reicht regelmäßig aus, dass die zum Einsatz kommenden Videodolmetscherinnen und Videodolmetscher ein beanstandungsfreies polizeiliches Führungszeugnis aufweisen. Die Firma Dataport stellt dies sicher; einer weiteren Veranlassung von Seiten der Anstalt bedarf es hierbei nicht.

2. Genehmigungsvorbehalt beim Einsatz von Videodolmetscherinnen und Videodolmetschern bei gefahrgeneigten Gefangenengruppen

- 2.1 Eine Ausnahme von der unter Ziffer 1. angeführten allgemeinen Regelung gilt beim Einsatz von Videodolmetscherinnen und Videodolmetschern bei Gefangenen,
- a. bei denen in erhöhtem Maße die Gefahr der Entweichung (einschließlich Gefahr der Befreiung) besteht,
 - b. gegen die während des laufenden Freiheitsentzuges eine Strafe aufgrund einer Straftat aus dem Katalog des § 74a GVG oder des § 120 GVG vollzogen wurde oder zu vollziehen ist, oder bei denen die Begehung einer solchen Tat zu befürchten ist (d.h. insbesondere Gefangene mit politisch und/oder religiös motiviertem Strafhintergrund sowie politisch und/oder religiös radikalisierte Gefangene),
 - c. die der Organisierten Kriminalität (OK) zuzurechnen sind,
 - d. mit einer besonderen Gefährdungssituation (z.B. inhaftierten Zeugen),
 - e. mit „Haftgrundbezogenen Beschränkungen“ gem. § 119 StPO (sog. Haftstatut) in dem eine Kommunikationsüberwachung (TÜ/ BÜ, Postkontrolle) angeordnet wurde.
- 2.2 Sind Gefangene einer der unter 2.1 genannten Gefangenengruppe zuzuordnen, bedarf der Einsatz einer/ eines zuvor nicht nach § 34 HmbSÜGG sicherheitsüberprüften

Videodolmetscherin/ Videodolmetschers der besonderen Prüfung durch die Anstaltsleitung, ggf. auch durch eine Kontaktaufnahme zum Gericht, zur StA oder dem Sicherheitsreferat, außer es liegt ein zeitlich kritischer Fall vor, der eine vorherige Prüfung nicht zulässt. Dies kann insbesondere ein medizinischer Fall oder auch z.B. eine Anordnung besonderer Sicherungsmaßnahmen sein.

IV. Inkrafttreten

Diese Verfügung tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft und ersetzt die Verfügung der Abteilung Justizvollzug Nr. 2017/09 vom 29. September 2017.

Gez. Gross

23. Juli 2018

■ [REDACTED]

■ [REDACTED]

■ [REDACTED]

■ [REDACTED]

■ [REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

■ [REDACTED]

Hamburg, 20. Juli 2018

Dr. Said, J14